Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7577

29. 04. 97

Verordnung

der Bundesregierung

Aufhebbare Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

A. Zielsetzung

- Anpassung der Ausfuhrliste an den Beschluß des Rates der Europäischen Union vom 20. Januar 1997 zur Änderung des Beschlusses 96/613/GASP zur Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck
- Änderung einer nationalen Position zur Handhabung biologischer Stoffe
- Einführung einer nationalen Sonderposition für Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte

B. Lösung

Änderung der Ausfuhrliste.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Kosten für die Wirtschaft

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (412) – 651 09 – Au 190/97

Bonn, den 29. April 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste
– Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 26. April 1997 im Bundesanzeiger Nr. 79 verkündet. Sie wird gleichzeitig dem Präsidenten des Bundesrates mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.

Dr. Helmut Kohl

Anlage

Zweiundneunzigste Verordnung zur Änderung der Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung –

Vom 18. April 1997

Auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 7 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, von denen § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 durch das Gesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) neu gefaßt und § 7 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) geändert worden ist, verordnet die Bundesregierung und auf Grund des § 27 Abs. 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 5 des Außenwirtschaftsgesetzes, von denen § 5 durch das Gesetz vom 20. Juli 1990 (BGBl. I S. 1457) neu gefaßt worden ist, das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt und dem Bundesministerium der Finanzen.

Artikel 1

Die Ausfuhrliste – Anlage AL zur Außenwirtschaftsverordnung – in der Fassung der Verordnung vom 18. Dezember 1996 (BAnz. Nr. 32a vom 15. Februar 1997), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht der Ausfuhrliste wird wie folgt geändert:
   a) In Teil I Abschnitt B wird der Klammerzusatz „enthält derzeit keine Eintragung" gestrichen.
   b) In der Spalte „Nr. der Liste" wird bei Abschnitt B die Angabe „0101" eingefügt.
2. Die allgemeinen Vorbemerkungen zur Anwendung der Ausfuhrliste werden wie folgt geändert:
   a) In Nr. 1 wird der 3. Absatz wie folgt gefaßt:

      „Abschnitt B enthält eine Liste sonstiger Güter."

   b) In Nr. 1c) wird nach der Angabe „301–399 = Australische Gruppe" die Angabe „-401–499 = Chemiewaffenübereinkommen" eingefügt.
   c) Die Angabe „401–899 = reserviert" wird durch die Angabe „501–899 = reserviert" ersetzt.
   d) Im letzten Absatz von Nr. 1 wird das Wort „Warenliste" durch das Wort „Liste" ersetzt.
   e) In Nr. 9 wird nach der Angabe „A – Australische Gruppe" die Angabe „C – Chemiewaffenübereinkommen" eingefügt.
   f) In Nr. 10 wird die Angabe „94/942/GASP" durch die Angabe „96/613/GASP" ersetzt.
3. Teil I Abschnitt B wird wie folgt geändert:
   a) Die Angabe „nicht belegt" wird gestrichen.
   b) Folgende Nummer wird eingefügt:

      „0101 Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte, besonders konstruierte Bestandteile hierfür sowie Daumenschrauben und Fußfesseln.

      Anmerkung:

      Nummer 0101 erfaßt nicht:

      a) medizintechnische Geräte,

      b) einzelne Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden."
4. Teil I Abschnitt C wird wie folgt geändert:
   a) Im Hinweis nach der Überschrift wird unter 1. die Angabe „94/942/GASP" durch die Angabe „96/613/GASP" ersetzt.
   b) Die Anmerkung in Nummer 1C350 wird wie folgt gefaßt:

      „Anmerkung:

      Siehe auch Teil 1 A und Nummer 1C450."

   c) Nummer 1C351 wird mit einem Stern versehen.
   d) Nach Nummer 1C354 wird folgende Nummer 1C450 eingefügt:

      „1C450 [C] Toxische Chemikalien und Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt:

      Anmerkung:

      Siehe auch Teil I A, Nummer 1C350 und Unternummer 1C351 d.

      a) toxische Chemikalien wie folgt:

         1. Amiton: 0,0-Diethyl-S-[-2-(diethylamino)ethyl] phosphorthiolat (CAS-Nr. 78-53-5) sowie die entsprechenden alkylierten oder protonierten Salze,
         2. PFIB: 1,1,3,3,3-Pentafluor-2-(trifluormethyl)-1-propen (CAS-Nr. 382-21-8),
         3. Siehe Teil I A in bezug auf BZ:

            3-Chinuklidinylbenzylat (CAS-Nr. 6581-06-2),

         4. Phosgen: Carbonyldichlorid (CAS-Nr. 75-44-5),
         5. Cyanogenchlorid (CAS-Nr. 506-77-4),

6. Hydrogencyanid (CAS-Nr. 74-90-8),
7. Chlorpikrin: Trichlornitromethan (CAS-Nr. 76-06-2);

b) Ausgangsstoffe für toxische Chemikalien wie folgt:

1. andere als die von Teil I A oder Nummer 1C350 erfaßten Chemikalien mit einem Phosphoratom, das mit einer (Normal- oder Iso-)methyl-, ethyl- oder prophyl-Gruppe, nicht jedoch mit weiteren Kohlenstoffatomen gebunden ist, ausgenommen:

   Fonofos: O-Ethyl-S-phenylethyldithiophosphonat (CAS-Nr. 944-22-9),
2. N,N-Dialkyl-[(Normal- oder Iso-) methyl, ethyl- oder propyl]phosphoramino-dihalogenide,
3. andere Dialkyl-[(Normal- oder Iso-) methyl, ethyl- oder prophyl]phosphoramidate als das von Nummer IC350 erfaßte N,N-Dimethylaminodiethylphosphat,
4. andere N,N-Dialkyl-[(Normal- oder Iso-)methyl, ethyl- oder prophyl] aminoethyl-2-chloride als die von Nummer IC350 erfaßten Stoffe, N,N-Diisopropyl-2-aminochlorethan und N,N-Diisorpropyl-2-amino-chlorethan-Hydrochlorid sowie die entsprechenden protonierten Salze,
5. andere N,N-Diakyl-[(Normal- oder Iso-)methyl-, ethyl- oder propyl] aminoethan-2-ole als die von Nummer 1 C350 erfaßten Stoffe, N,N-Diisopropyl-2-aminoethanol (CAS-Nr. 96-80-0) und N,N-Diethyl-aminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8) sowie die entsprechenden protonierten Salze, ausgenommen
   a) N,N-Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0) und die entsprechenden protonierten Salze,
   b) protonierte Salze von N,N-Diethylaminoethanol (CAS-Nr. 100-37-8),
6. andere N,N-Dialkyl-[(Normal- oder Iso-)methyl-, ethyl- oder propyl] aminoethan-2-thiole als das von Nummer 1C350 erfaßte N,N-Diisopropyl-2-amino-ethanthiol sowie die entsprechenden protonierten Salze,
7. Ethyldiethanolamin (CAS-Nr. 139-87-7),
8. Methyldiethanolamin (CAS-Nr. 105-59-9)."

e) Nummer 2 B952 wird wie folgt gefaßt:

„2 B952 Ausrüstung, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe, die nicht von Nummer 2 B352 erfaßt wird, wie folgt, wenn Käufer- oder Bestimmungsland Irak, Iran, Libyen, Nordkorea oder Syrien ist:

a) Fermenter, geeignet zur Kultivierung pathogener Mikroorganismen oder Viren oder geeignet zur Erzeugung von Toxinen, ohne Aerosolfreisetzung, mit einer Gesamtkapazität größer/gleich 10 l;

b) Rührwerke für von Unternummer 2 B952 a erfaßte Fermenter;

Technische Anmerkung:

Fermenter schließen Bioreaktoren, Chemostate und kontinuierliche Fermentationssysteme ein.

c) Zentrifugalseparatoren mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Durchflußrate größer als 100 l/h und
2. Bestandteile aus poliertem Edelstahl oder Titan.

Technische Anmerkung:

Zentrifugalseparatoren schließen Dekanter ein."

5. Die Wiedergabe des Anhangs IV zur EG-Verordnung wird wie folgt geändert:

Nach Nummer 9 E101 wird folgende Angabe eingefügt:

„CHEMIEWAFFENÜBEREINKOMMEN

1C351d4 Ricin;

1C351d5 Saxitoxin."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 29. April 1997 in Kraft.

Bonn, den 18. April 1997

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Wirtschaft

Begründung

A. Allgemeines

Die Verordnung paßt die Ausfuhrliste entsprechend dem Beschluß des Rates der Europäischen Union 97/100/GASP vom 20. Januar 1997, der ab dem 29. April 1997 gilt, an die Gemeinsame Liste der EU für Güter mit doppeltem Verwendungszweck an.

Sie enthält zudem die Änderung einer nationalen Position zur Handhabung biologischer Stoffe, die Einfügung einer nationalen Sonderposition für Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte und redaktionelle Änderungen.

Die vorgesehenen Änderungen gehen im wesentlichen auf unmittelbar geltendes EG-Recht zurück. Eventuelle Kosten für die Wirtschaft und Bürokratieaufwand sind daher rechtlich vorgegeben. Aufgrund des insgesamt geringen Anteils der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr sind aber keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

Die Verordnung bedingt für Wirtschaftsunternehmen, insbesondere kleine und mittlere Betriebe, insgesamt keine Änderung im Vollzugsaufwand oder Kosten, da der Anteil der betroffenen Produkte an der Gesamtausfuhr gering ist.

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Die Änderung ist durch die Aufnahme der neuen nationalen Position 0101 in Abschnitt B bedingt.

Zu Nummer 2

Die Änderungen der Vorbemerkungen ergeben sich aus den entsprechenden Änderungen der Ausfuhrliste.

Zu Nummer 3

Da Menschenrechtsverletzungen in einigen Staaten weiterhin zum politischen Alltag gehören, wurden Elektroschlagstöcke und Elektroschockgeräte in die Ausfuhrliste aufgenommen. Die Exportgenehmigungspflicht für Waren, die in besonderem Maße für Folterzwecke mißbraucht werden, soll dazu beitragen, daß diese Güter nicht aus Deutschland in die Hände von Personen gelangen, bei denen ein solcher Mißbrauch befürchtet werden muß. Eine Reihe wichtiger Mitgliedstaaten der EU hat ähnlich gelagerte Vorschriften.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu den Buchstaben b und d und *Nummer 5*

Bei den Änderungen handelt es sich um die Umsetzung des Beschlusses des Rates 97/100/GASP vom 20. Januar 1997 zur Änderung des Beschlusses 96/613/GASP.

Zu Buchstabe c

Die Änderung wird durch die Aufnahme von Ricin und Saxitoxin in den Anhang IV der EG-Verordnung über die Ausfuhrkontrolle von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck erforderlich.

Zu Buchstabe e

Mit der Änderung der Nummer 2 B952 der Ausfuhrliste soll die Kontrolle kritischer Komponenten für die Herstellung von biologischen Waffen bei Lieferung in besonders kritische Länder verschärft werden.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333